

RAINER SCHADE

Rechtsanwalt

RA R.Schade Hauptstraße 318, 30826 Garbsen

Region Hannover
Regionspräsident
Hildesheimer Straße 20

30169 Hannover

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Hauptstraße 318
Osterwald OE, 30826 Garbsen

Telefon 0151-1426 2285
06131 – 66 16 32

E-Mail: RSa@4Eastwoods.de

Mitglied der Rechtsanwaltskammer Celle

Bankverbindung:
Sparda-Bank Hannover eG
IBAN: DE73 2509 0500 0300 4410 74
BIC: GENODEF 1S09

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Osterwald, den
16.05.2019

NaturschutzgebietsVO „Westufer Steinhuder Meer“ (NSG-HA 60)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich vertrete

- die **Notgemeinschaft Steinhuder Meer e.V.**, Gneisenaustrasse 4 in 30175 Hannover, mit ca. 3700 Mitgliedern, bestehend aus anliegenden Segelvereinen, Berufsschiffern, Fischern, weiteren Gewerbetreibenden, dem Verkehrsverein Steinhude e.V. sowie der Werbegemeinschaft Steinhude e.V. nebst vielen persönlichen Mitgliedern;
- den ...
- den ...
- sowie mich selbst.

Zu dem Verordnungsentwurf nehme ich Stellung wie folgt:

Gerade erst hat die Region Hannover das Naturschutzgebiet im **Ostenmeer** des Steinhuder Meeres ausgeweitet, schon arbeitet sie daran, dasjenige im **Westenmeer** auszudehnen. Das Vorhaben **gefährdet die Funktion des Steinhuder Meeres als Naherholungsgebiet**.

Die Mitglieder der Wassersportvereine am Steinhuder Meer wie die übrigen Stakeholder haben auf frühere Äußerungen von Vertretern der Region vertraut, dass mit der Ausweitung des Naturschutzes im Ostenmeer keine weiteren Beschränkungen mehr geplant – und auch nicht erforderlich seien. Durch diesen neuerlichen Verordnungsentwurf fühlen sie sich so sehr in Ihrem **Vertrauen enttäuscht**, dass sie sich nunmehr vehement gegen die weitere Ausweitung zur Wehr setzen werden.

Entgegen anderweitiger Äußerungen von Vertretern der Region Hannover ist die Ausweisung eines Naturschutzgebietes aus EU-rechtlichen Gründen NICHT erforderlich (1). Der Verordnungsentwurf verfolgt einseitig die Ziele des Naturschutzes und geht dabei über die Ermächtigungen der Naturschutzgesetze hinaus (2). Er verzichtet auf jegliche Abwägung mit den Interessen der Wirtschaft, der Berufsschifffahrt, der Fischerei, der Erholungssuchenden, der Anlieger sowie der Wassersportler (3).

Der Entwurf verfolgt somit eine grundlegend falsche Zielsetzung, wendet übermäßige Maßnahmen an und ist infolge von Ermessensfehlergebrauch und –ausfall insgesamt rechtswidrig.

Es sei vorausgeschickt, dass der Schutz von Pflanzen, Tieren und ihrer natürlichen Lebensräume am Steinhuder Meer von den Einwendern als ein **hohes Gut** anerkannt wird. Der derzeitige Schutzstatus des Programms Natura 2000 ist für den Wert der Region als auch als Naherholungsgebiet wertbestimmend. Dementsprechend verhalten sich alle Einwender und ihre Mitglieder bei der **Ausübung ihres Sports rücksichtsvoll, zurückhaltend** und akzeptieren selbstverständlich die geltenden Einschränkungen.

Die mit dem neuen Verordnungsentwurf statuierten Nutzungsbeschränkungen gehen jedoch über das Maß des Erträglichen hinaus:

1. Die Ausweisung des Westufers am Steinhuder Meer als Naturschutzgebiet ist nicht etwa aus EU-rechtlichen Gründen erforderlich:

Obwohl die EU- Kommission das Gebiet in die Liste zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume (Art 4 Abs.2 Rili 92/43 EWG) aufgenommen hat, folgt daraus nicht die Notwendigkeit, das Gebiet als Naturschutzgebiet mit weitgehenden Nutzungs- und Befahrensverboten zu statuieren. Vielmehr gibt es gem. § 20 Abs. 2 BNatSchG **andere Instrumentarien** (z.B. Landschaftsschutzgebiet), die sowohl den Gebietsschutz gewährleisten als auch andere Nutzungen daneben erlauben. Soweit damit die Funktion des Naturhaushaltes gesichert und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, reichen diese niederschwelligen Maßnahmen völlig aus, die Vorgaben der FFH-Richtlinie zu erfüllen. Das ist im derzeitigen Zustand vollumfänglich gewährleistet. Die insoweit gegenteilige Behauptung in der Begründung zur VO (Seite 1 letzter Absatz) bleibt schlicht unbegründet. **Die Ausweisung als Naturschutzgebiet erfolgt somit aufgrund einer fehlerhaften rechtlichen Beurteilung.**

2. Die Verordnung verstößt gegen das BNaturSchutzG und das Nieders. Ausführungsgesetz (NAGBNatSchG)

2.1 Gem § 1 BNaturSchG i.V.m. § 1 NAGBNatSchG sind Natur und Landschaft (...) zu schützen, Populationen und Lebensräume zu erhalten, ggf. wiederherzustellen sowie Gefährdungen (...) entgegenzuwirken.

Dies Ziele werden durch die am Steinhuder Meer bereits existierenden Verordnungen, die heute schon weitgehende Nutzungsbeschränkungen beinhalten, vollumfänglich gewährleistet. Das hat sogar zur Folge, dass sich neue Populationen (z.B. Schildkröten und Marder) ansiedeln. Weiterhin wird festgestellt, dass Zugvögel die Region in zunehmendem Umfang als Rastplatz annehmen - trotz der angeblich zu hohen Nutzungsintensität! Damit geht der Naturschutz am Steinhuder Meer über sein gesetzliches Ziel hinaus, er gestaltet um! Es wird die Natur nicht nur geschützt, erhalten, entwickelt und vor Gefährdungen bewahrt, sondern darüber hinaus werden neue Populationen angesiedelt und

neue Räume geschaffen, die bisher so nicht existierten. **Das ist aber nicht Ziel des Naturschutzes.**

Diese **vom Naturschutz verursachte Umgestaltung der Natur** nutzt der Verordnungsgeber nun, um weitere Nutzungseinschränkungen am Steinhuder Meer zu statuieren. Es wird quasi ein Perpetuum Mobile konstruiert, mit dem der Naturschutz gegen seine gesetzlich definierten Ziele und gegen andere Nutzungsinteressen immer weiter ausgedehnt werden kann. Das **widerspricht ebenfalls dem Naturschutzrecht.**

2.2 Die behauptete Notwendigkeit der Ausweitung der Schutzgebiete im Westenmeer steht im Widerspruch zu den Erkenntnissen des Gutachtens, dass anlässlich der Ausweitung der Schutzgebiete im Ostenmeer verfasst worden war.

Dort heißt es nämlich im Ergebnis, dass eine weitere, über die Ausweitung im Ostenmeer beschlossene Ausweitung der Schutzgebiete hinaus nicht erforderlich ist. **Somit setzt sich die Naturschutzbehörde über eigene Sachkenntnis hinweg.**

2.3 Gem § 1 IV S. 2 BNaturSchG sind Natur und Landschaft vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zugänglich zu machen.

Stattdessen entzieht die neue Verordnung im direkten Einzugsbereich Hannovers, weitere Flächen einer Nutzung, ohne dass dafür - über den status quo hinaus - eine naturschutzbezogene Notwendigkeit bestünde. Darin liegt **ein weiterer Verstoß gegen das Naturschutzrecht.**

Zugleich liegt darin ein **Verstoß gegen die einschlägigen Regionalen Raumordnungsprogramme** der Region Hannover (RH) und der Landkreise (LK) Nienburg bzw. Schaumburg. Danach „sollte Tourismusfunktionen vorrangig (...) in den Bereichen Steinhuder Meer (...) weiterentwickelt und gefördert werden“. (RROP RH, S. 24.) Andererseits werden die gegenläufigen Raumordnungsziele aus NATURA 2000, der FHH –Richtlinie und der EU-Vorgeschutzlinie im Bereich der Feuchtgebiete „in ihrer Funktion für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild“ (RROP LK NI, S. 45) **derzeit gerade nicht derart beeinträchtigt, dass zusätzlicher Handlungsbedarf bestünde.** Insofern sind weitere Befahrensverbote in diesem Bereich unnötig.

2.4 Ermessensausfall

Gem § 23 Abs.2 BNaturSchG sind **nachhaltige** Störungen in einem Naturschutzgebiet zu unterbinden. Der Verordnungsgeber konstruiert die nachhaltige Störung durch „Beweislastumkehr“: Anstatt selbst eine nachhaltige Störung darzulegen, müsse grundsätzlich erstmal jede Handlung verboten sein, die nicht nachweislich störungsfrei sei (Begründung zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 (generelles Verbot)). **Das ist rechtlich als nicht ausgeübtes Ermessen zu qualifizieren.** Nachfolgend (Ziff. 3) wird dargelegt werden, dass es jedenfalls durch das Befahren mit Booten keine nachhaltigen Störungen gibt.

2.5 Ermessensfehlgebrauch

Soweit die Behörde das generelle Verbot in § 4 Abs. 1 VO mit massiven Störungen „durch (...) lauter Musik ,lautem Rufen oder sogar Abbrennen von Feuerwerkskörpern“ in Einzelfällen begründet, nutzt sie ihr eigenes Vollzugsdefizit dazu, Verbote allgemein auszuweiten. Ihr hätte es als Ordnungsbehörde obliegen, genau diese Störungen im Allgemeininteresse zu unterbinden und zu sanktionieren. Tut sie das nicht, **darf sie nicht etwa eigene Untätigkeit dazu nutzen, Verbote auf die Allgemeinheit ausweiten,** um damit Nichtstörer von einer erlaubten Nutzung auszuschließen. **Das ist unverhältnismäßiges Verwaltungshandeln.**

2.6 Vollständiger Ermessensausfall

Der Ordnungsgeber hat in keinem Fall die Interessen des Naturschutzes mit denjenigen der Stakeholder abgewogen. Die **Interessen der Wirtschaft, der Berufsschifffahrt, der Fischerei, der Erholungssuchenden, der Anlieger sowie der Wassersportler** werden in keinem der Dokumente auch nur angesprochen. Darin liegt ein **offensichtlicher Rechtsverstoß**, insbesondere gegen § 1 Abs. 4 Ziff. 2 BNaturSchG.

3. Die in der Verordnung vorgesehenen weitergehenden Nutzungsbeschränkungen sind nicht erforderlich, um die Ziele des Naturschutzes zu erfüllen.

3.1 Für weitere Befahrensverbote gibt es keinen naturschutzbezogenen Grund.

Von den wertbestimmenden Arten befinden sich im Bereich der Wasserflächen lediglich einheimische Vogelarten sowie Zugvögel. Andere wertbestimmende Arten werden durch den Bootsverkehr auf dem Wasser nicht beeinträchtigt.

Der Bootsverkehr auf dem Steinhuder Meer ist bereits heute streng reguliert. Nachts und in den Monaten von Anfang November bis Ende März ist überhaupt kein Bootsverkehr erlaubt. An Wochentagen ist der Bootsverkehr zu vernachlässigen, am Wochenende kommt es allenfalls bei hochsommerlicher Wetterlage zu höherer Verdichtung in den Randbereichen (und nur darum geht es). Zudem gilt bereits jetzt die Verpflichtung, auf Lärm und störende Bewegung so weit wie möglich zu verzichten. Wegen dieser Verbote werden Zugvögel schon jetzt in keiner Weise beeinträchtigt. Die örtliche Vogelpopulation hat einerseits ausreichend Ruhezeiten und sich andererseits an die Art der Nutzung durch Wassersportler, insbesondere die geräuscharmen Segler, Kanuten und Tretboote gewöhnt.

Motorboote sind lediglich ausnahmsweise als Sicherheits-, Rettungs- und Polizeiboote zulässig. Die Berufsschifffahrt läuft nur definierte Anlegepunkte an. Surfern und Kiten ist eine abgegrenzte Fläche des Steinhuder Meeres zugewiesen. Darüber hinaus sind nur unmotorisierte Sportboote erlaubt, für die bereits jetzt die Schilfgürtel und ausreichende Abstandsflächen tabu sind.

Diese Regelungen haben sich bewährt – und zwar so sehr, dass sich z.B. die Vogelpopulation verstärkt hat und Zugvögel das Revier trotzdem für ihre Rast angenommen haben. **Sportboote stören die Natur also in keiner relevanten Weise.** Deshalb hat man z.B. im Nationalpark Vorpommersche Boddenengewässer die nicht motorisierten Sportboote privilegiert. Sie dürfen uneingeschränkt in der Zone 2 fahren und ankern. Es ist nicht ersichtlich, warum das am Steinhuder Meer anders sein müsste.

3.2 Die Verordnung belastet die Gruppe der Segler in besonderer Weise - ohne naturschutzrechtlichen Grund.

Segler und andere Wassersportler sind eine große Gruppe derer, die das Steinhuder Meer als Naherholungsgebiet nutzen. Wie oben ausgeführt, ist die von ihnen ausgehende Belästigung niederschwellig. Trotzdem werden sie durch die Verordnung ohne sachlichen Grund und auf übermäßige Weise beeinträchtigt.

Das Steinhuder Meer ist nur an wenigen Stellen tiefer als 80 cm. Segelboote der auf dem Steinhuder Meer zugelassenen Arten benötigen je nach Bootstyp zwischen 60 cm und 1,40 m Wassertiefe. Die wird durch mäandrierende Schlammbänke reduziert. Im Jahre 2018

war der nordöstliche Teil (alte / neue Moorhütte) **für Segler kaum befahrbar**. Deshalb hat sich der Bootsverkehr ins Westenmeer verlagert. Das Steinhuder Meer muss regelmäßig entschlammt werden, um die Besegelbarkeit aufrecht zu erhalten.

Die angegriffene Verordnung verbietet im Bereich der erweiterten Schutzzonen die Veränderung des Bodens. Deshalb dürfte eine **Entschlammung des Steinhuder Meeres** zukünftig lediglich mit großem Abstand zu den Schutzgebieten erfolgen. Infolge dessen würde das Steinhuder Meer über die Grenzen der Schutzgebiete hinaus verschlammten. Dadurch reduziert sich die für Segler nutzbare Fläche nochmals erheblich.

3.3 Die Verordnung belastet die Berufsfischer in ihrer Existenz

Nach den bereits früher erlassenen Einschränkungen und Verboten führte dies erneute Ausweitung der Verbotszonen nun endgültig zur Unwirtschaftlichkeit der Fischereiausübung.

3.4 Die VO schränkt die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten ein.

Die Verordnung verbietet die Weide- und Waldwirtschaft im Bereich des Naturschutzgebietes. Eine naturschutzrechtliche Notwendigkeit hierfür ist nicht dargelegt.

3.5. Die VO gefährdet den Bestand des Steinhuder Meeres insgesamt

Im Bereich des neu zu schaffenden Naturschutzgebietes liegt der Meerbach. Er wird aus dem Steinhuder Meer mit Wasser gespeist. Um den Wasserstand im Steinhuder Meer zu erhalten und zu regulieren, ist der Auslauf über Wälle gesichert. Durch Austrocknung des Moorkörpers besteht die Gefahr, dass diese Wälle beschädigt werden. Infolge dessen könnten größere Mengen Wassers aus dem Steinhuder Meer unkontrolliert auslaufen und damit den Lebensraum vollständig zerstören. Derzeit ist nicht geklärt, ob und wie diese Wälle nach der Inkraftsetzung der Verordnung überhaupt noch unterhalten werden dürfen.

3.6 Die VO beeinträchtigt Tourismusbetriebe, Kleingewerbetreibende sowie die Gastronomie

Die Attraktivität des Naherholungsgebietes Steinhuder Meer wird mit den neuerlichen Einschränkungen durch die NaturschutzVO um ein Weiteres reduziert. Erste Segler suchen nach neuen Freizeitgelegenheiten und haben angekündigt, den Sport aufzugeben oder in die Boddengewässer zu verlegen. Dementsprechend werden die örtlichen Übernachtungen, der verringerte Bedarf an Gastronomie sowie das Kleingewerbe im Tourismusbereich zurückgehen – und damit die herkömmlichen Einkommensquellen der Anwohner. Sie werden gezwungen, sich Arbeit im ca. 40 km entfernten Hannover zu suchen, die abwandernden Segler müssten das 10 bis 11-fache an Fahrtstrecke in Kauf nehmen.

3.7 Die VO verbietet Anliegern althergebrachte Nutzungen

Grundstückseigentümer im Bereich des geplanten Naturschutzgebietes verlieren ihren Zugang zum Wasser. Der jährliche Wiederaufbau von Stegen wird ihnen verboten und selbst das Baden vom Grundstück aus wird nicht mehr zulässig sein. Dabei verlieren Anliegergrundstücke DAS wertbestimmende Merkmal. Die Maßnahme erweist sich somit als **Eingriff mit enteignender Wirkung**.

Ich empfehle deshalb, die Verordnung in dieser Form zu verwerfen.

Stattdessen sollte die Region Hannover den **politischen Dialog** mit allen Stakeholdern am Steinhuder Meer aufnehmen. Dazu bietet sich insbesondere die Notgemeinschaft Steinhuder Meer als **Moderator** an.

Sollte sich herausstellen, dass es tatsächlich einen zusätzlichen Schutzbedarf für definierte Flora und Fauna im Einzelfall geben sollte – was diesseits ausdrücklich bestritten wird - könnte die Region Hannover einen niederschwelligeren Eingriff (z.B. Landschaftschutz) erwägen. In diesem Fall sind wir gerne bereit, die Region Hannover dabei zu unterstützen, eine den Anforderungen der EU-Verordnung entsprechende Alternativ-Verordnung zu erarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Schade
Rechtsanwalt